

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZB 460/73

In der Entscheidungssache

Klass E geborene H.
W., M. Gasse bei H.

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. H. -

S e n

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 166,

Beklagten und Beschwerdeführer

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 23. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 EEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts. Daß der Tatrichter auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme feststellt, daß sich die Klägerin nur vorübergehend in Berlin aufgehalten und daher dort weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt begründet hatte, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Kammergericht weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs RZW 1969, 329 Nr. 18 ab; denn dort wird ein langfristiger Aufenthalt des Ver-

73

- 3 -

**folgten im Reichsgebiet vorausgesetzt. Auch die Ver-
fahrensrügen der Klägerin rechtfertigen nicht die Zu-
lassung der Revision (vgl. auch BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33;
431).**

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)